

SATZUNG
des
TENNISCLUB ROT WEISS
OSTERODE AM HARZ VON 1919 E.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot Weiß Osterode am Harz von 1919 e.V. und hat seinen Sitz in Osterode.

Gründungstag ist der 21. Juli 1919. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
Die Farben des Vereins sind rot weiß.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die sportliche Erziehung der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die sportliche Erziehung der Jugend verwirklicht.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4
Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5
Gliederung des Vereins

Der Verein hat

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

§ 7
Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8
Beendigung/Wechsel der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Das Gleiche gilt für den Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

3. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand am Ende des Geschäftsjahres mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das der Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 9
Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) die Plätze unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platzordnung zu benutzen.

§ 10
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung und die weiteren Ordnungen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, insbesondere festgelegte Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu entrichten.

§ 11
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Disziplinarausschuss.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

§ 12
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 31. März zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben statt.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch persönliche Einladung - per Post oder per Email - und Aushang im Clubhaus mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wie oben einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsbemessung und Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Die Beschlüsse sind durch Aushang im Clubhaus bekanntzugeben.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- e) Wahlen (alle zwei Jahre),
- f) Besondere Anträge

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,
- d) Schrift- und Pressewart,
- e) Jugendwart,
- f) Sportwart,
- g) Platzwart,
- h) Festwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 16
Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern von Vereinorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 17
Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18
Aufgaben des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Er tritt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, in welcher den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern.

Der Disziplinarausschuss darf folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, ggf. mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19
Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand das Ergebnis mitzuteilen.

Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20
Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungs-

zeitpunkt durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Über den Antrag, eine Debatte abzuschließen, der von jedem Teilnehmer gestellt werden kann, ist sofort abzustimmen.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anfragen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der nach § 20 gültigen Stimmen erforderlich, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 22

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt zu diesem Zeitpunkt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Osterode am Harz zu. Die Stadt Osterode am Harz ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, zu verwenden.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in dieser Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. 11. 2016 beschlossen worden.